



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · Postfach 1140 55253 Budenheim

FREIE WÄHLER / OV Budenheim
Fraktionsvorsitzender
Herr Friedhelm Gores
Georg-Unkelhäußer-Straße 36
55257 Budenheim

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt : Bürgermeister Hinz
Zimmer-Nr. : 18
Telefon-Durchwahl : 06131/299-101
E-Mail-Adresse : stephan.hinz@budenheim.de

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 18.01.2026
Aktenzeichen : 901-11

Budenheim, 2. Februar 2026

Schreiben vom 18.01.2026 betreffend Informationsverlangen gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung zur Haushaltaufstellung 2026

Sehr geehrter Herr Gores,

zu dem von Ihnen namens der Fraktion der FREIEN WÄHLER verfassten Schreibens vom 18.01.2026 wird wie folgt Stellung genommen.

Zu Ziff. 1 – Allgemeine Fragen zum Stand der Haushaltaufstellung

Vorbemerkungen:

Die Haushaltsplanentwürfe der Gemeinde sind dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen bzw. dem Verwaltungsrat der GwB seit dem Jahre 2022 erst im laufenden Kalenderjahr vorgelegt worden; und zwar

- a) am 04.01.2022,
- b) am 10.02.2023 und
- c) am 31.01.2024.

Im vergangenen Jahr erfolgte am 13.02.2025 die Zuleitung der Planentwürfe und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung, dass die Einwohner in den Planentwurf Einsicht nehmen können. Am 12.03.2025 fand die Sitzung der Fachausschüsse und am 26.03.2025 die gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates zur Beratung des Haushaltsplanentwurfes statt; die Haushaltssatzung wurde schließlich in der Gemeinderatssitzung am 09.04.2025 beschlossen.

Der den Mitgliedern des Gemeinderats vorliegende (Sitzungs)-Kalender 2026 sieht vor, dass die Sitzungen der Fachausschüsse (nach Fastnacht) am 24.02.2026 und die gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates zur Beratung des Haushaltsplanentwurfes am 11.03.2026 stattfinden sollen; die Haushaltssatzung soll gemäß dem Zeitplan (nach den Osterferien) in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2025 erfolgen.

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl benutzen
Internet-Adresse:
<http://www.budenheim.de>

Telexfax
06139/299-301
E-Mail-Adresse:
info@budenheim.de

Konten der Gemeindekasse
51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03) 123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00) 140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Der Haushaltsplanentwurf 2026 wird seit vergangenem Herbst verwaltungsintern beraten.

In der Ältestenratssitzung am 18.11.2025, an der sämtliche Vorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die Beigeordneten teilgenommen haben, wurde hierzu unter TOP 3 - vgl. Seiten 4 und 5 der Niederschrift - ein Sachstandsbericht abgegeben.

Hieraus konnte entnommen werden, dass die Verwaltung auch für das laufende Jahr 2026 keinen ausgeglichenen Haushaltsplanentwurf vorlegen kann; Ziel der Verwaltung ist es, den Fehlbetrag in Grenzen zu halten, um — wie im vergangenen Jahr — einen Haushaltsvollzug ohne Auflagen seitens der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Dass ein unausgeglichener Haushalt formal durch die Aufsichtsbehörde beanstandet werden muss ergibt sich aus der Gesetzeslage.

Der Verwaltung ist bewusst, dass sie damit seit vier Jahren gegen die von Ihnen zitierte Sollvorschrift des § 97 Gemeindeordnung (GemO) verstößt; sie strebt in künftigen Jahren eine frühere Haushaltsverabschiedung an!

Ziff. 1.1

Ergibt sich aus den Vorbemerkungen zu Ziff. 1.

Ziff. 1.2

Wie ebenfalls bereits in diesen Vorbemerkungen erwähnt wird der Planentwurf seit vergangenem Jahr beraten und befindet sich nun in der abschließenden Bearbeitung.

Es ist vorgesehen, den Planentwurf den Gemeindegremien (Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtlicher Gemeinderatsausschüsse sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Budenheim (AöR) in der 2. Februarwoche zuzuleiten; die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 97 Absatz 1 GemO ist seitens der Verwaltung für den 12.02.2026 beabsichtigt.

Ziff. 1.3

Über die Eckwerte / Rahmendaten wurden — wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt — in der Ältestenratssitzung am 18.11.2025 kurz berichtet.

Diese Daten werden wie bislang üblich mit der Vorlage des Planentwurfes im Schreiben des Bürgermeisters detailliert erläutert.

Zu Ziff. 2 – Zeitplan und Verfahrensabläufe

Ziff. 2.1

Ergibt sich aus den Vorbemerkungen zu Ziff. 1 sowie aus den Ausführungen zu Ziff. 1.2

Nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung wird die Satzung und der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan samt Anlagen unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde vorlegt.

Da die Verwaltung anstrebt, weder Investitions- noch Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung festzusetzen, gelten bezüglich des Genehmigungsverfahrens die Fristen des § 119 GemO.

Ziff. 2.2

Ist bereits unter Ziff. 1.2 beantwortet worden.

Ziff. 2.3

Ergibt sich aus den bereits erwähnten Vorbemerkungen zu Ziff. 1.

Zu Ziff. 3 – Finanzielle Situation und Haushaltsstruktur

Ziff. 3.1

Ergibt sich zunächst aus den bereits erwähnten Vorbemerkungen zu Ziff. 1.

Die Verwaltung bittet allerdings, die Begriffe „Sonderregelungen“ und „Ausgleichsmaßnahmen“ näher zu erläutern, um diese in die haushaltsrechtlichen Vorschriften der GemO und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) rechtlich korrekt einordnen zu können.

Ziff. 3.2

Die Verwaltung wird die Haushaltsdaten aus der Finanzplanung des Jahres 2025 forschreiben und die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse des Jahres 2025 in den Planentwurf 2026 einarbeiten. Es obliegt sodann den Gemeindegremien, im Rahmen der Beratungen am 24.02./11.03.2026 darüber zu entscheiden, inwieweit veranschlagte Ansätze geändert werden sollen.

Ziff. 3.3

Es wird auf die Antwort zu Ziff. 2.1 verwiesen.

Danach wird sich der Stand der Verbindlichkeiten entsprechend dem Vorbericht zum Haushaltplan 2025 planmäßig entwickeln und nach wie vor rückläufig sein.

Ziff. 3.4

Die Verwaltung bittet um Verständnis, dass angesichts der Kürze der Zeit vom Eingang des Schreibens des Fraktionsvorsitzenden der FWG, welches per Email an den Bürgermeister und die Beigeordneten am Sonntag, 18.01.2026 um 19.03 Uhr verschickt wurde, bis zur Gemeinderatssitzung am 04.02.2026 die Vielzahl der angeforderten Daten nicht bereit gestellt werden können, sondern auf die Vorlage des Planentwurfs in der 2. Februarwoche verwiesen werden muss.

Zu Ziff. 4 – Besonderheiten der zeitlichen Situation

Ziff. 4.1

Aufgrund der Vorbemerkungen zu Ziff. 1 ist diese Frage für die Verwaltung nicht nachvollziehbar; eine Antwort entfällt hierzu.

Zu Ziff. 5 – Einzahlungen und Erträge

Ziff. 5.1

Die Steuereinnahmen (Erträge) werden auf Grundlage der Ergebnisse des „Arbeitskreis Steuerschätzung“ und den hieraus ermittelten Ergebnissen für Rheinland-Pfalz durch das Landesfinanzministerium errechnet; bei der Ansatzermittlung sind mithin die Daten vom letzten Herbst sowie die örtlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Entwicklung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) aus der „Jahresbescheidsbeschreibung“ 2026 — die Steuerbescheide wurden unlängst bekannt gegeben — berücksichtigt worden.

Ziff. 5.2

Bezüglich der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gelten die Vorschriften des LFAG in der Fassung vom 07.12.2022; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2025, was die Einführung des (neuen) § 17 a LFAG anbelangt. Grundlegende Änderungen hieraus ergeben sich hierdurch für die verbandsfreie Gemeinde Budenheim nicht.

Aus der Berichterstattung im Ältestenrat am 18.11.2025 — siehe Vorbemerkungen zu Ziff. 1 — ist zu entnehmen, dass die Kreisumlage 2026 um rd. 400.000 Euro gegenüber 2025 ansteigen wird.

Im Übrigen wird auf das aktuelle Haushaltsrundschreiben des Innenministers verwiesen, abzurufen von der Homepage unter <https://mdi.rlp.de/themen/staedte-und-gemeinden/kommunale-finanzstruktur/kommunale-finanzen/haushalt-der-kommunen>

In den jährlichen Schreiben des Bürgermeisters zum Planentwurf wird regelmäßig auf diese Quellenangabe verwiesen.

Ziff. 5.3

Die Verwaltung beabsichtigt gegenwärtig nicht, dem Gemeinderat den Erlass neuer Abgabensatzungen (wie z.B. die Einführung einer Verpackungssteuer oder Zweitwohnungssteuer) vorzuschlagen.

Über die Anpassung bzw. Erhöhung von bereits jetzt zu entrichtenden Entgelten sollte, soweit diese nicht von der Verwaltung vorgeschlagen werden, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden werden.

Zu Ziff. 6 – Beteiligung und Partizipation**Ziff. 6.1**

Die Verwaltung bittet um Erläuterungen zum Begriff der „Bürgervertretung“, da sich dieser Rechtsbegriff nicht in der GemO wiederfindet; erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.

Ziff. 6.2

Es wird auf die bereits unter Ziff. 1.2 zitierte Rechtsvorschrift des § 97 Absatz 1 GemO verwiesen; in diesem Rahmen haben die Einwohner die Möglichkeit, Einsicht in den Haushaltsplanentwurf zu nehmen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen zu unterbreiten.

Hierüber berichtet sodann die Verwaltung — wie bislang stets geschehen - im Rahmen der Ausschussberatungen zum Planentwurf.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist letztlich festzuhalten, dass von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht wurde.

Zu Ziff. 7 – Zugang zu Dokumenten und Ziff. 8 – Begründung des Verlangens

Mit der vorliegenden schriftlichen Beantwortung der 16 Fragen zu Ziffern 1.1 bis 6.2 des Schreibens ist der Gemeinderat hinreichend gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 GemO unterrichtet.

Nach dieser Vorschrift entscheidet der Bürgermeister eigenverantwortlich über die Form, in der er dem Unterrichtungsrecht nachkommt. Mit der schriftlichen Form hat der Bürgermeister dieser Vorschrift mehr als Genüge getan.

Ein Verlangen auf Akteneinsicht gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 GemO setzt das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Gemeinderats voraus, das im Einzelnen darzulegen ist.

Akteneinsicht ist nach § 33 Abs. 3 Satz 4 GemO nur zu gewähren, soweit und sofern die Einsichtnahme zur Wahrnehmung dieses berechtigten Interesses erforderlich ist.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht eine solche Erforderlichkeit vorliegend nicht. Durch die umfassende Beantwortung des vorgelegten Fragekatalogs sowie unter Berücksichtigung des bereits festgelegten Zeitplans für die Haushaltsplanberatungen ist das Informationsinteresse des Gemeinderats hinreichend gewahrt. Zudem handelt es sich bei den begehrten Unterlagen um noch in Bearbeitung befindliche Vorgänge. Die Haushaltsplanung erfolgt seitens der Verwaltung verfassungsgemäß ausschließlich nach sachlichen und objektiven Kriterien. Eine zusätzliche Akteneinsicht würde weitere Verwaltungskapazitäten binden und damit ggf. die fristgerechte Aufstellung des Haushaltsplans beeinträchtigen.

Sofern die Erforderlichkeit einer Akteneinsicht dennoch zu unterstellen wäre, ist Folgendes zu beachten:

Der Antragsteller kann nicht verlangen, dass die Akteneinsicht nur durch zwei vom Antragsteller zu benennende Ratsmitglieder erfolgt.

Über das „Wie“ der Durchführung der Akteneinsicht entscheidet der Gemeinderat (siehe Ziff. 4.3 zu § 33 Absatz 3 Satz 2 GemO der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz).

Hierzu gibt es folgende drei Varianten:

- Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Der Gemeinderat entscheidet nach freiem Ermessen über die Zahl und die Zusammensetzung des Akteneinsichtsausschusses. Dieser muss aus mindestens drei Personen bestehen und mindestens ein Vertreter des Antragsstellers enthalten. Die Berufung erfolgt durch Wahl.

- Beauftragung eines bereits bestehenden Ausschusses (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss)

- Wahl einzelner Ratsmitglieder

Davon muss mindestens eine Person ein Vertreter des Antragsstellers sein.

Ziff. 9 – Frist und Adressaten

Die Stellungnahme der Verwaltung wird per Email an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt, da das Schreiben der FREIEN WÄHLER in der Gemeinderatssitzung am 04.02.2026 unter TOP 7 behandelt wird.

Die Einladung zur Ratssitzung sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern bereits zugestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Stephan Hinz)
Bürgermeister

